

einer Reihe deutscher Staaten besondere Regiprositätsverträge abgeschlossen, so daß sein oben erwähnter Vorschlag bei dem Bundestag alsbald von allen Seiten Zustimmung fand, der aber befehnungachtet erst durch einen Beschluß vom 6. September 1832 zum Bundesgesetz erhoben wurde. ¹⁾ Schon bei Abfassung dieses Beschlusses fühlte man die materielle Ungerechtigkeit, welche durch denselben für die Unterthanen derjenigen Staaten entstehe, in welchen der Nachdruck verboten war, im Gegensatz zu den Unterthanen solcher Staaten, in welchen er, abgesehen von besondern, für den Ausländer jedenfalls unbequemer zu erlangenden Privilegien für erlaubt galt. Die Verschiedenheit der deutschen Partikularrechte, dadurch noch vergrößert, daß seit den Verhandlungen des Bundestags und zum Theil in Folge derselben noch mehrfache neue Verordnungen über den Nachdruck erschienen waren, trat denn auch bei den bei dem Bundestag einlaufenden Berichten noch auffallender und schärfer hervor, als man erwartet hatte; und das erste Resultat der auf Preußen's Antrag im Jahr 1833 begonnenen Verhandlungen über gleichmäßige Bestimmungen gegen den Nachdruck in ganz Deutschland ²⁾ bestand lediglich darin, daß man grundsätzlich feststellte, der Nachdruck sei von allen deutschen Regierungen in ihren Statuten kraft einer Bundespflicht zu verbieten, und daß man, anstatt fernerhin noch an einem erschöpfenden Bundesbeschluß über den Nachdruck zu arbeiten, sich darauf beschränkte, die Hauptgrundsätze durch Bundesbeschluß festzusetzen, welche bei jenem Verbote von allen deutschen Regierungen befolgt werden müßten. ³⁾ Ein Entwurf dieser wesentlichen Grundsätze nebst ausführlichem Bericht wurde gleichzeitig durch den Bundes-

1) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1832. Stb. 33. S. 1176.

2) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1833. Stb. 38. S. 781.

3) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1835. Stb. 12. S. 270. und Stb. 27. S. 945 ff.

tagsgesandten v. Wittersdorf vorgelegt¹⁾ und endlich nach zweijährigen Verhandlungen, welche namentlich die Subjecte, an welchen ein Nachdruck möglich, und die Zeit betrafen, während welcher er zu verbieten sei, ein Bundesbeschluß vom 9. November 1837 zu Stande gebracht, welcher wenigstens die allgemeinen Grundsätze feststellt, nach denen in allen deutschen Staaten der Nachdruck behandelt werden muß, und das minimum des gegen denselben zu gewährenden Schutzes bestimmt.²⁾ Bei diesem Bundesbeschlusse, durch welchen namentlich in Folge des hartnäckigen Widerstandes von Seiten Würtemberg's dem Verbot des Nachdrucks engere Schranken gezogen worden waren, als die meisten deutschen Regierungen gewünscht hatten, war auf Antrag Preussens zugleich der Vorbehalt gemacht worden, es solle spätestens im Jahre 1842 eine Revision desselben stattfinden.³⁾ Die Preussische Regierung, welche von Anfang an die richtige Vertheidigerin der Rechte der Schriftsteller und Verleger gewesen war, unterließ es denn auch nicht, in der festgesetzten Zeit die Verhandlungen über den Nachdruck bei dem Bundestage wieder in Anregung zu bringen, wodurch zunächst ein im Jahre 1843 durch den damaligen Bundestagsgesandten v. Noßitz erstatteter Commissionsbericht⁴⁾ und dann ein Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845⁵⁾ veranlaßt wurden, durch welche letzteren der Nachdruck in viel weiterem Umfang als durch den früheren Bundesbeschluß vom Jahre 1837 verboten und zugleich die Art der Entschädigung und die Strafe im Falle eines wirklich geschehenen Nachdrucks genauer bestimmt wurde,

1) Prot. der Bundesversammlung. Jahrg. 1835. Stb. 27. Bstl. 12. S. 1053 ff.

2) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1837. Stb. 31. S. 846g.

3) Stt. Bundesbeschl. a. G. I. c. S. 846h.

4) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1843. Stb. 22. S. 507ff.

5) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1845. Stb. 21. S. 538.

als dieß früher geschehen war. Uebrigens hat auch dieser neuere Bundesbeschluß nicht alle bei dem Nachdruck in Betracht kommenden Detailfragen entschieden, sondern mehrere Punkte von zum Theil nicht ganz unerheblicher Bedeutung der Partikulargesetzgebung überlassen, so daß wir von dem in der vorliegenden Abhandlung eingehaltenden Standpunkte des gemeinen Rechts aus nur die allgemeinen Grundsätze über den Nachdruck entwickeln können, und auf manche der Entscheidung der Partikulargesetze vorbehaltene Frage eine vollständig befriedigende Antwort zu geben nicht im Stande sind. Der Bundesbeschluß vom Jahre 1845 hat als das neuere Gesetz den Bundesbeschluß vom Jahre 1837 natürlich aufgehoben, so weit er dem Inhalt desselben widerspricht; bei seiner Interpretation ist aber immer zu berücksichtigen, daß er nicht ein eigentlich derogirendes Gesetz sein, sondern das frühere nur ergänzen und in einzelnen Beziehungen erweitern soll. 1)

Zweiter Abschnitt.

Zehntiges Recht über Den Nachdruck.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Erörterungen über Den Nachdruck.

1. Allgemeine Grundsätze, von welchen die deutschen Bundesbeschlüsse in der Lehre von dem Nachdrucke ausgehen.

S. 4.

Wenden wir uns nach den bisherigen Ausführungen über die Geschichte der Literatur und der Gesetzgebung in

1) Vergl. Gommlfonsber. v. S. 1843. Prot. v. Bundesversammlung. Stb. 22, S. 508.

der Materie des Nachdrucks zur dogmatischen Darstellung des heutigen Rechts, so muß zunächst, um für die später folgenden einzelnen Erörterungen einen festen Boden zu gewinnen, die allgemeine rechtliche Natur derjenigen Handlung, welche man Nachdruck nennt, und des Rechtes, welches durch sie verletzt wird, festgesetzt werden. Der Nachdruck ist nun nach unserem heutigen positiven Recht, beruhend auf den deutschen Bundesbeschlüssen, als Delict zu betrachten, und zwar ist ihm dieser Charakter einer widerrechtlichen Handlung um Bewilligen beigelegt, weil er eine Verletzung der Vermögensechte des Autors, resp. des Verlegers, enthält. Das Verbot des Nachdrucks schützt keine andern Rechte des Autors, und jene wirklich geschützten Rechte erfreuen sich des Schutzes einzig und allein nur in der juristischen Form, daß ein Zuwiderhandeln gegen dieselben als Delict geahndet wird. Damit wird also die Existenz eines f. g. schriftstellerischen oder Geistesigenthums, als der juristischen Quelle und Form des Nachdruckverbotes, nach positivem deutschem Recht in Abrede gestellt; ja letzterem ist auch nicht zu andern Zwecken ein solches f. g. schriftstellerisches Eigenthum oder irgend ein passender Name mit diesem Namen zu belegendes Rechtsverhältniß bekannt, wie hier gezeigt werden wird, und auch die Natur der Sache rechtfertigt die Annahme eines solchen nicht, wie die Ausführungen des folgenden Paragraphen ergeben werden. Wie die vorangeschickten historischen Erörterungen gezeigt haben, war die unter den Streitbeidigern der schriftstellerischen Rechte herrschende Ansicht bis zur Abfassung der Bundesbeschlüsse zwar die, es seien jene Rechte als wahres Eigenthum aufzufassen und dem entsprechend auszuführen; allein diese Auffassungsweise ist insofern niemals mit Consequenz festgehalten worden, als kein Anhänger derselben zur Geltendmachung des vermeintlichen schriftstellerischen Eigenthums eine Eigenthumsklage, oder eine nach Analogie derselben konstruirte Klage gestattete; vielmehr haben alle Schrift-

steller, welche auf die praktisch entscheidende Frage über die Art der Rechtsverfolgung von Seiten des Verletzten Mutors eingingen, demselben immer nur eine Schadensflage oder auch eine Klage auf eine Geldstrafe einräumt. Denselben, einzig praktischen Weg haben auch von jeher alle den Bundesbeschließen vorhergehenden deutschen Landesgesetze eingeschlagen, so daß jene, hätten sie den Mutor, resp. den Verleger, in einer andern juristischen Form schützen wollen, dieselbe neu hätten erfinden müssen. Wenn also auch durch die an die Spitze gestellte Behauptung, unserm positiven deutschen Recht, den deutschen Bundesbeschließen, sei die Idee eines f. g. schriftstellerischen Eigenthums fremd und dieselben gewährt dem Mutor für seine Vermögensrechte an seinem Werke nur in der Form einen Schutz, daß die Verletzung derselben als Delict behandelt werde, scheinbar diesen Bundesbeschließen eine Neuerung, eine Abweichung von der bis dahin herrschenden Theorie untergeschoben wird: so ist dieß doch nur ein Schein. In der That und Wahrheit haben nach dieser Auffassungsweise die Bundesbeschlüsse nur die zur Zeit ihrer Erlassung gewonnenen Resultate der parlamentarischen Gesetzgebung und der Theorie geseßlich für ganz Deutschland sanctionirt, welche letztere selbst überall da, wo sie auf praktische Rechtssätze einging, sich selbst und ihrem lange gepflegten Schriftrechtum treulos geworden war und den Nachdruck nicht anders, als wie ein Delict behandelt hatte. Zu dem nämlichen Resultat, wie die historische Entwicklung, führt auch eine sorgfältige und unbefangene Interpretation der entscheidenden Bundesbeschlüsse selbst. Die Verfasser des ersten Commissionsberichts, welchen die Bundesversammlung über den Nachdruck sich ersatten ließ, bedienten sich freilich nicht nur des Ausdrucks Schriftrechtum zur Bezeichnung der bei dem Mutor zu schützenden Rechte, sondern sie haben damit auch einen bestimmten Begriff zu verbinden und aus demselben Solgfätze abzuleiten und ihre Vorschläge zu recht-

fertigen gesucht.¹⁾ Allein abgesehen davon, daß der Müller
 tembergische Bundestagsgesandte schon damals der
 Existenz eines schriftstellerischen Eigenthums an dem
 Geistesprodukte widersprach²⁾ und Preußen darauf an=
 trug, den Ausbruch Eigenthum fallen zu lassen, da er zu
 einem Mißverständniß über die Bedeutung der den Schrift=
 stellern zugefallenen Rechte führen könne,³⁾ abgesehen
 von allem Dem ging es der Commission des Bundes=
 tags damals wie allen denen, welche den Schutz gegen
 den Nachdruck aus der Idee des Schriftseigenthums bebun=
 deren wollten, daß sie bei der praktischen Durchführung
 ihres Princip's dasselbe unversehens verlor, indem es eben
 schlechthin praktisch unbrauchbar ist. Schon in dem älte=
 sten Commissionsbericht und dem damals vorgelegten Ent=
 wurf eines Bundesbeschlusses erscheint der Nachdruck nicht
 als eine einfache, mit der Eigenthumsflagge ausgleichende
 Eigenthumsverletzung, sondern als Delict und sogar als
 strafbares Delict,⁴⁾ wie er immer und überall behandelt
 wurde, wo man die Sache praktisch zu fassen suchte. Ueber=
 dieß spricht die Bundesakte (Art. 18 d.) nur ganz im Allge=
 meinen von gleichförmigen Verfügungen über die Sicherstel=
 lung der Rechte der Schriftsteller und Verleger
 gegen den Nachdruck, nicht des f. g. Schriftseigen=
 thums, und in den meisten späteren Bundesbeschlüssen
 über diese Materie sind ähnliche allgemeine Ausdrücke
 beibehalten worden,⁵⁾ so daß damit nur im Allgemeinen
 Sonderrechte der Schriftsteller an ihren Werken aner=
 kannt sind, diesen Sonderrechten aber keineswegs die

1) Prot. d. Bundesversammlung, VII. Eth. 4, S. 68 ff.

2) Prot. d. Bundesversammlung, XV. Eth. 2. S. 33.

3) Prot. d. Bundesversammlung, a. a. D. Eth. 18, S. 311.

4) Prot. d. Bundesversammlung, VII. Eth. 4, S. 74, 78.

5) Bundesbeschl. v. 6. Sept. 1832 in d. Prot. d. Bundesversammlung.

Eth. 33, S. 1176. — Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837 in d. Prot. d. Bun=

desversammlung, Eth. 28, S. 846 g. — Bundesbeschl. v. 19. Jun 1845 in

d. Prot. d. Bundesversammlung, Eth. 21, S. 538.

juristische Form des Eigentumsrechtes beigelegt wird. Ebenso wurde der von Preußen gestellte Antrag, die Ausführung dramatischer und musikalischer Werke zusammen mit dem Nachdruck zu verbieten, obgleich materiell fast keine Einwendungen dagegen erhoben wurden und das Verbot auch später wirklich zu Stande kam, doch wegen des formellen Grundes von den Verhandlungen über den Nachdruck getrennt, weil beide Gegenstände auf verschiedenen Grundlagen beruhten, womit zwar nur indirect, aber doch in der bestimmtesten Weise das s. g. schriftstellerische Eigentum als ein unbegriff aller denkbaren Befugnisse des Autors über sein Geistesprodukt in Abrede gestellt ist.¹⁾ Entscheidend endlich für die Geltung des Nachdrucks als eines Dellestes und für das Nichtvorhandensein eines s. g. Eigentums des Autors ist der Inhalt der beiden, auf die materiellen rechtlichen Folgen des Nachdrucks eingehenden Bundesbeschlüsse vom 9. Nov. 1837 und vom 19. Juni 1845, welche beide dem Schriftsteller an seinem Werke nicht ein wahres, nach allen Seiten hin wirksames Eigentum, sondern nur das einzige ganz spezielle Recht beilegen, daß sein Werk von seinem Andern ohne seine Erlaubniß solle mechanisch vervielfältigt werden dürfen. Nach beiden erscheinen ferner als Folge des Nachdrucks nicht eine zur Geltendmachung des Eigentums bestimmte Eigentumsflagge, eine *utilis rei vindicatio* oder eine *utilis negatoria actio*, sondern nur eine obligatorische Schadensflagge und Strafen, und in dem letzteren wird der Nachdruck sogar direct und in ausdrücklichen Worten als ein Vergehen bezeichnet.²⁾

Freilich finden sich aber theils in einzelnen Bundesbeschlüssen, theils und noch mehr in den über alle an

1) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1836, Eth. 11, S. 474; — Jahrg. 1837, Eth. 7, S. 215.

2) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837, Art. 1, 4. — Bundesbeschl. v. 19. Juni 1845, Art 4—7.

dem Bundestage gepflogenen Verhandlungen so viele scheinbare Anerkennnisse des f. g. Schriftenthums, daß darauf näher eingegangen und der nur täuschende Schein jener Aeußerungen genauer nachgewiesen werden muß. Zunächst wird in Artitel 2. des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 von dem Eigenthum an einem literarischen oder artistischen Werke gesprochen, worauf namentlich Meyer¹⁾ die Behauptung stützt, es sei durch diesen Bundesbeschluß ein wahres schriftstellerisches Eigenthum anerkannt und begründet. Wenn man aber die Art, wie hier der fragliche Ausdruck gebraucht wird, näher ins Auge faßt, so zeigt es sich klar, daß durch denselben ein Schriftenthum im Sinne der ältern Doctrin keineswegs anerkannt werden sollte. Der Art. 1. unseres Bundesbeschlusses gewährt nämlich dem Autor, weit entfernt, ihm ein wahres Eigenthum an seinem Werke einzuräumen, nur das schon oben erwähnte Recht, daß sein Werk ohne seine Einwilligung von keinem Andern solle mechanisch vervielfältigt werden dürfen; in Art. 2. wird nun hinsichtlich desjenigen Rechts, dessen Inhalt durch Art. 1. bestimmt wurde, weiter verfügt, es solle auf die Erben des Autors oder desjenigen übergehen, welcher von diesem das Eigenthum an dem literarischen Werke erworben habe, wornach unter diesem Eigenthum doch offenbar nur das durch Art. 1. bestimmte, an und für sich dem Autor selbst zustehende Recht, jedem Andern die mechanische Vervielfältigung seines Werkes zu verbieten, verstanden werden kann. Der Verleger, welcher nur in die Rechte des Autors succedirt, kann begreiflicher Weise nicht mehr Rechte als dieser haben, und kommt diesem, wie ich gezeigt habe, kein wahres Eigenthum zu, so kann bei jenem noch weniger trotz der unpassenden Ausdrucksweise des Bundesbeschlusses ein solches anerkannt werden. — Ein noch scheinbareres Argument für die Anerkennung des

1) Würtemb. Staats. = St. S. 508.

f. g. schriftlicherischen Eigenthums durch die deutschen Bundesbeschlüsse liefert der Bundesbeschluß v. 21. April 1835, ¹⁾ kraft dessen die deutschen Regierungen sich dahin vereinbarten, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundgesetzen festzustellen und zu schützen sei. Hier scheint nicht nur das schriftstellerische Eigenthum ausdrücklich anerkannt, sondern auch abichtlich dem Verbot des Nachdrucks als etwas davon Verschiedenes und Weitergehendes entgegengesetzt zu sein. Dieser Bundesbeschluß ist nun zwar in der Mehrzahl der deutschen Staaten nicht publicirt worden und deshalb nach bekannnten Rechtsgrundsätzen für die Richter und die Unterthanen der betreffenden Bundesstaaten nicht verpflichtend; da aber doch durch ihn zuerst bundesgesetzlich der Grundsatz aufgestellt wurde, der Nachdruck sei kraft einer Bundespflicht in ganz Deutschland zu verbieten, und da er die nächste und unmittelbare Veranlassung für den Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 gab, ²⁾ also auch eine der wichtigsten Interpretationsquellen des letztern ist, so mag, um diesem jeden Schein eines Anerkenntnisses des f. g. Schrifttenthums zu entziehen, auch bei jenem nachgewiesen werden, daß auch er trotz seiner äußerst zweideutigen Fassung nicht auf der Idee des Schrifttenthums beruht. Es geht dieß zur vollsten Evidenz aus dem zur Erläuterung dieses Bundesbeschlusses erstatteten und einstimmig gut geheißenen Commissionsbericht und eben so aus dem Bericht hervor, welcher, an jenen sich anschließend, die Ausföhrung des fraglichen Beschlusses vorbereiten sollte und endlich zu dem jetzt noch geltenden Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 hinföhrte. ³⁾ Beide gutachtliche Berichte zeigen in

1) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Stb. 12. S. 270.

2) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Stb. 27. S. 945 ff.

3) Prot. d. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Stb. 27. S. 945 ff. 1053 ff. Soltz, Lehre vom Nachdruck.

ihrem ganzen Zusammenhang, daß das schriftstellerische Eigenthum nicht als etwas von dem einfachen Verbot des Nachdrucks Verschiedenes aufgefaßt wurde, sondern daß nur abwechselnd verschiedene Ausdrücke für dieselbe Sache gebraucht werden. Mit ganz ausdrücklichen Worten ist dieß aber, und zwar sogar wiederholt, in dem zweiten der oben erwähnten Commissionsberichte ausgesprochen, wie z. B. in der Stelle, in welcher es heißt: „durch die erste Bestimmung des Beschlusses vom 2. April 1835 (der Nachdruck sei im ganzen Bundesgebiet zu verbieten) solle der Nachdruck fernerhin als Regel nicht mehr gebuldet werden, und durch die zweite Bestimmung (es sei das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen) habe man einen Schritt weiter gehen und dem Schutz des schriftstellerischen Eigenthums, welcher durch die erste Bestimmung gewährt worden, eine gleichförmige Anwendung sichern wollen“;¹⁾ oder an einem andern Orte, wo wir die Aeußerung finden: „wenn auch der Beschluß vom 2. April 1835 das Verbot des Nachdrucks von der Feststellung und dem Schutz des schriftstellerischen Eigenthums nach gleichförmigen Grundsätzen in der Wortfassung trennt, so muß doch angenommen werden, daß die Aufstellung dieser gleichförmigen Grundsätze sich eben nur auf das unmittelbar vorangeschickte Verbot des Nachdrucks zu beziehen habe.“²⁾ Ein bestimmteres Verwerfen des schriftstellerischen Eigenthums, als eines von dem Verbote des Nachdruckes verschiedenen Rechtsverhältnisses, ist nicht möglich, und daß die Verfasser des erwähnten Gutachtens damit nicht bloß ihre persönliche Meinung ausgesprochen, sondern den wahren Sinn des Bundesbeschlusses vom 2. April 1835 getroffen haben, wie er von dem Bundestage selbst in seinem Beschlusse gefunden wurde, zeigt die einstimmige

1) Zl. a. D. S. 1054.

2) Zl. a. D. S. 1060.

Billigung, welche jenes Gutachten, soweit es den früheren Beschluß interpretirt, in der Bundesversammlung erfahren hat. 1) Mößlig bedeutungslos für die Anerkennung eines schriftstellerischen Eigenthums durch die Bundesbeschlüsse ist nach den bisherigen Ausführungen der sowohl in den Commissionsberichten vom Jahre 1835, wie in den Abstimnungen und Ausführungen der einzelnen Bundestagesandtschaften sehr häufig wiederkehrende Gebrauch des Wortes „schriftstellerisches Eigenthum,“ das abwechselnd und schlechtthin identisch mit dem Ausdrud „Verbot des Nachdrucks“ gebraucht wird, 2) wie sogar lange Zeit hindurch die übliche Protokollrubrik zur Bezeichnung der Verhandlungen über die hier in Frage stehende Materie die war: „Aufstellung gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen Eigenthums gegen den Nachdrud.“ Selbst da, wo das f. g. Geistesigenthum ganz im Sinne der älteren naturrechtlichen Lehre aufgefaßt scheint, ergibt sich bei näherer Betrachtung doch immer, daß eigentlich dem Schriftsteller kein anderes Recht als das der ausschließlichen mechanischen Vervielfältigung zugestanden werden soll, wie es 3. B. in einer dem Bundesstage übergebenen Preussischen Denkschrift heißt: „Das, was dem Schriftsteller unantastbar bleibt, was sich sonach als das eigentliche Geistesigenthum desselben kenntlich macht, ist die Verfügung über sein Erzeugniß in der besondern Form, in welcher er seine Gedanken dargelegt hat,“ worauf aber sogleich die Beschränkung folgt: „soweit es dabei auf eine Verbreitung oder Veröffentlichung ankommt,“ 3) und woraus dann lediglich nur die Folgerung abgeleitet wird, es sei

1) N. a. D. C. 953.

2) Vergl. 3. B. Protok. b. Bundesversamml. Jahrg. 1835 Cth. 15. C. 452. — Cth. 16. C. 478. 479. — Cth. 17. C. 541. — Cth. 18. C. 595. 596. — Cth. 27. C. 952. 1064.

3) Protok. b. Bundesversamml. Jahrg. 1836, Cth. 18. C. 613.

der Rechtsfatz aufzustellen: „Das Recht, eine Schrift ganz oder theilweise durch den Druck verbreiten zu lassen, steht nur dem Verfasser derselben zu.“¹⁾ Nirgendß also findet sich eine Anerkennung einer allumfassenden Berechtigung des Autors an seinem Werke, welche man passen der Weise als Eigenthum bezeichnen könnte; überall ist er auf das einzige, ganz bestimmte Recht beschränkt, Andern die mechanische Vervielfältigung seines Werkes untersagen zu dürfen, dessen Verletzung als Delict aufgefaßt wird. Diese richtige Auffassungweise scheint denn auch endlich die herrschende geworden zu sein; die unhaltbare Vorstellung eines f. g. Schrifteigentums ist jetzt aus den meisten neuern Lehrbüchern des deutschen Privatrechts verschwunden, welche theils schon durch die Stellung, die sie der Lehre vom Nachdruck in dem System anweisen,²⁾ theils durch die Art der Darstellung³⁾ anerkennen, der Nachdruck sei nur als eine zum Schadenersatz verpflichtende und mit Strafe bedrohte widerrechtliche Handlung, nicht als Verletzung eines wahren Eigenthumsrechtes aufzufassen. Abgesehen von der schon oben berührten abweichenden Ansicht Meyser's, welche übrigens von diesem nach Art eines Lehrbuches nur kurz ange deutet, nicht weiter begründet ist, finde ich die Idee eines schriftlicheren Eigenthums unter mir zugänglichsten juristischen Schriftstellern nur noch bei Seydeman in der Vorrede zu der von ihm herausgegebenen Sammlung von Gutachten des preussischen literarischen Sachverständigenvereins vertheidigt. Da aber Seydeman, der übrigens zunächst nicht die Bundesbeschlüsse, sondern das

1) M. a. D. C. 616.

2) Wolff, Lehrb. d. deutsh. Priv.-R. S. 170. — Kraut, Grundriss ac. S. 180. — Gerber, System b. deutsh. Priv.-R. S. 239.

3) Eichhorn, Einleit. in b. deutsh. Priv.-R. S. 386. — Witttermater, Grundf. d. deutsh. Priv.-R. II. S. 296 a. — Stillebrant, Lehrb. d. deutsh. Priv.-R. S. 120.

Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 im Auge hat, selbst zugeht, daß der Begriff des dominium auf das Recht des Plutors seine Anwendung zulasse,¹⁾ sondern hier nur von einem Eigenthum in dem erweiterten germanischen (?) Sinne dieses Wortes, darunter jedes ausschließliche und dauernde Recht über eine (körperliche) Sache oder über ein Recht verstanden, die Rede sein könne²⁾: so habe ich gegen das Materielle seiner Ausführungen eigentlich nichts einzuwenden; nur ist das ausschließliche Recht (das Eigenthumsrecht) über ein Recht nichts Anderes als dieses Recht selbst, und dieses letztere also nach Inhalt und Form durch jene Bezeichnung nicht im geringsten charakterisirt, vielmehr in beiden Beziehungen noch besonders zu bestimmen. Wenn man nun aber das ausschließliche Recht, welches dem Plutor hinsichtlich seines Werthes zusteht, wirklich nach Inhalt und Form näher bestimmt, und selbst ganz so bestimmt, wie es Seyde-
mann gethan hat, so zeigt es sich, daß dieses Recht mit dem wirklichen und wahrhaftigen Eigenthum auch nicht die allgeringste Aehnlichkeit hat, und deshalb meines Erachtens auch nicht Eigenthum genannt werden sollte. Die Idee des schriftstellerischen Eigenthums hat bei Seyde-
mann nur zu der einzigen praktischen Folgerung geführt, das Verbot des Nachdrucks komme dem Plutor auch da zu Statte, wo eine Vermögensbeeinträchtigung des-
selben nicht zu befürchten sei.³⁾ Die Frage, ob und in wie weit dieser Rechtsatz durch das betreffende Preussische Gesetz gerechtfertigt werden könne, ist nicht hier zu erörtern; wäre er aber auch begründet, so könnte darauf doch immer noch nicht der Begriff eines wirklichen, nicht bloß nominellen schriftstellerischen Eigenthums gesetzt werden, und jedenfalls ist dieser Punkt für das Bundesrecht

1) Seyde mann, Gutachten 2c. p. IV.

2) M. a. D. p. X.

3) M. a. D. p. XV. Vergl. auch Gutachten Nr. 32. S. 208 ff.

völlig irrelevant, welches, wie sogleich gezeigt werden wird, das Nachdruckverbot auf keinen Fall nicht bezieht.

Nicht eben so leicht und vollständig wie der dem Nachdruck beigelegte Charakter eines Delicts läßt sich die zweite der oben aufgestellten Behauptungen erweisen, es sei ihm dieser Charakter um deswillen beigelegt worden, weil er eine Vermögensbeeinträchtigung des Verfassers, resp. des Verlegers enthalte. Die Bundesbeschlüsse sprechen sich über diesen Punkt nicht so direct und bestimmt aus wie über den erfern, und aus den am Bundestag gepflogenen Verhandlungen lassen sich Gründe für und wider die hier aufgestellte Behauptung ableiten. So rechtfertigt z. B. die Hannoverische Bundestagsgesandtschaft ihren Antrag, das Verbot des Nachdrucks auch auf die unbefugte Verbreitung einer Rede, gedruckt, vorlesung u. durch den Druck auszuwehnen damit, daß der Urheber einer geistigen Production durch den unbefugten Druck nicht nur pecuniäre, sondern auch andere Nachtheile erleiden könne, gegen welche er eben so wie gegen jene sicher zu stellen sei; ¹⁾ mit dem gleichen Grunde vertheidigt die Preussische Regierung die Ausdehnung des Schutzes der schriftstellerischen Rechte auf die ganze Lebenszeit des Autors; ²⁾ an einer andern Stelle macht dieselbe Regierung in einer dem Bundestage überreichten Denkschrift darauf aufmerksam, es könne zum Begriff des Nachdrucks nicht die Absicht des Nachdruckers verlangt werden, sich selbst zu bereichern oder dem Verfasser, resp. dem Verleger, einen Schaden zuzufügen, da eine Verletzung des Eigenthums (?) des Verfassers schon durch die unbefugteervielfältigung und Verbreitung seines Werkes geschehe, ohne Rücksicht auf das den Nachdruck veranlassende Motiv; ³⁾ und in der großherzoglich Sess-

1) Prot. b. Bundesversammlung. Jahrg. 1836. Stb. 16. S. 563.

2) Prot. b. Bundesversammlung. Jahrg. 1837. Stb. 19. S. 540.

3) Prot. b. Bundesversammlung. a. a. D. Stb. 18. S. 614.

sich den Abstimmung über den Commissionsbericht von 1835 wird einmal gelegentlich bemerkt, der Grund des Verbotes des Nachdruckes im weitern Sinne dieses Wortes liege nicht lediglich in der Verfürzung perfunärer Vortheile des Plutors.¹⁾ Dagegen wird in dem dem neuesten Bundesbeschluß vorangegangenen Commissionsbericht ausdrücklich hervorgehoben, der ältere Bundesbeschluß habe nicht ein nach allen Seiten hin wirken des Eigenthumsrecht des Schriftstellers begründen und denselben gegen alle denkbaren Rechtsverletzungen hinsichtlich seines Werkes sicher stellen wollen, sondern nur die mechanische Uervielfältigung eines fremden literarischen Werkes ohne Erlaubniß des Plutors verboten, um einen dem Letztern nachtheiligen, unrechtmäßigen Erwerb von Seiten eines Dritten, des Nachdruckers, zu verhüten.²⁾ Bei der Abstimmung über diesen Commissionsbericht stellte die königl. Sächsisch-Bundesstagsgesandtschaft sogar den Antrag, in dem Bundesbeschluß ausdrücklich zu erklären, daß dem Urheber eines literarischen Erzeugnisses zustehende Recht sei ein Vermergenderecht, und eine Rechtsverfolgung aus den Bundesbeschlüssen nur möglich, wenn der Berechtigte durch die unbefugte mechanische Uervielfältigung eine Vermergendereinträchtigung erlitten oder zu befürchten habe. Dieser Vorschlag wurde dadurch gerechtfertigt, daß sowohl der alte Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837, wie der Entwurf zu einem neueren, weiter gehenden Bundesbeschluß thatsächlich diesen Grundfögen huldigten, daß aber eine ausdrückliche Hervorhebung derselben zu Verhütung von Mißverständnissen wünschenswerth sei.³⁾ In dem späteren Uürtembergischen Motum wird die prinzipielle Wichtigkeit jener Grundföge angegeben, gegen

1) Prot. b. Bundesversammlung. Jahrg. 1837. Sth. 14. S. 447.

2) Prot. b. Bundesversammlung. Jahrg. 1843. Sth. 22. S. 508.

3) Prot. b. Bundesversammlung. Jahrg. 1844. Sth. 12. S. 231.

ein ausdrückliches Aussprechen derselben in dem Bundesbeschluss aber um deswillen gestimmt, weil ihre scharfe Formulirung schwierig sei und eine hinlänglich weite, aber nicht vollkommen präcise Fassung des Gesetzes leicht zu praktischen Missständen Veranlassung geben könne. U) Diese praktischen Rücksichten scheinen denn auch die einzige Ursache gewesen zu sein, weshalb dem Bundesbeschluss v. 19. Juni 1845 nicht der von Sachsen beantragte Zusatz beigefügt worden ist; wenigstens zeigen die Protokolle der Bundesversammlung seinen Widerspruch gegen die principielle Richtigkeit der von Sachsen aufgestellten und von Münterberg als richtig anerkannten Grundsätze. Ueberdies wird in der oben erwähnten Preussischen Denkschrift, nach welcher eine auf eigenen Gewinn oder Vermögensbeinträchtigung des Autors gerichtete Absicht des Nachdruckers zum Begriff des Nachdruckes nicht vorausgesetzt wird, doch die Herausgabe von Antologien u. als erlaubt dargestellt, weil dadurch die Verfasser der einzelnen Stücke einen Vermögensnachtheil nicht zu befürchten hätten, ²⁾ wodurch es sich zeigt, daß selbst nach der Intention der Preussischen Regierung die Vermögensbeinträchtigungen des Autors wenn auch nicht als eine nothwendige Voraussetzung zum Delict des Nachdruckes, doch wenigstens als einer der wesentlichsten Gesichtspunkte bei demselben erscheint.

Wenn darnach schon die Gründe, welche wir aus den Verhandlungen am Bundestage ableiten können, der Ansicht das Uebergewicht zu verschaffen scheinen, daß das Verbot des Nachdruckes vorzugsweise wenigstens nur zum Schutz von Vermögensrechten des Autors bestimmt sei, so gewinnt dieselbe durch die von seher herrschende Auffassungsweise der Schriftsteller, welche sich namentlich in den oben erwähnten Werken Thurneisen's und Hüttner's sehr

1) Prot. b. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Stb. 29. S. 860.

2) Prot. b. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Stb. 18. S. 615.

deutlich ausspricht, und vor Allem aus den maßgebenden Bundesbeschlüssen selbst noch neue Kraft, obgleich diese letzteren, und zwar, wie es scheint absichtlich, unsere Frage nicht direct entscheiden. Der Begriff des Nachdrucks beruht allein auf dem Bundesbeschluss vom 9. Nov. 1837; der spätere Beschluss vom 19. Juni 1845 hat daran Nichts geändert. In Art. 1. jenes Beschlusses wird aber als Nachdruck, entsprechend der vulgären Bedeutung dieses Wortes, nur unbefugte mechanische Vervielfältigung eines fremden literarischen Erzeugnisses bezeichnet und verboten. Bei einer derartigen Fassung des Verbotes kann als Zweck desselben nur Schutz des Autors gegen Vermögensnachtheile angenommen werden, da bei einer irgend weiter gehenden Absicht des Gesetzgebers dieser in dem gewählten Mittel sich so sehr vergriffen hätte, daß man umgekehrt aus dem gewählten Mittel auf jene beschränkte Absicht schließen muß. Sätte der Gesetzgeber dem Autor auch dafür einen Schutz gewährleisten wollen, daß Niemand unbefugter Weise sich Renntniß von seinem Werke verschaffe, oder die ihm mitgetheilte Wissenschaft andern ohne Erlaubniß mittheile, oder daß Niemand das Werk des Autors ohne dessen Zustimmung abändere, u. dergl. m., alles Rechte, welche man dem Urheber eines literarischen Werkes als vermeintliche Konsequenzen des f. g. Schrifteigentums nicht selten zugesprochen hatte: 1) so wäre das bloße Verbot der mechanischen Vervielfältigung offenbar unzulänglich; da aber die Bundesbeschlüsse nur ein solches enthalten, so ist daraus zu entnehmen, daß diese Bundesbeschlüsse Rechte des obigen Inhalts dem Autor nicht beilegen, sondern nur den durch das einfache Verbot der mechanischen Vervielfältigung seines Werkes realisirbaren Zweck erreichen wollten, ihn gegen Vermögensbeeinträchtigung zu schützen.

1) Bergl. 3. B. Kramer, b. Rechte b. Schriftst. und Verleger. S. 58 ff.

Wie die gesetzliche Begriffsbestimmung des Delictes des Nachdrucks, so reden auch die Folgen, welche das Gesetz mit diesem Delicte verbunden hat, jener Ansicht entsprechend das Wort. Die einzige notwendige Folge, welche nach dem die Basis unseres heutigen Rechtes bildenden Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 mit dem Nachdruck verbunden ist, ist die Verbindlichkeit des Nachdruckers zum Schadenersatz; eine Strafe spricht dieser Beschluß gegen den Nachdruck nicht aus, und es ist nach demselben nicht einmal für die einzelnen deutschen Staaten die Rechts=pflicht begründet, denselben in der Landesgesetzgebung mit Strafe zu bedrohen. 1) Ein Delict, welchem das Gesetz als einzig notwendige Folge die Verbindlichkeit zum Schadenersatz beilegt, von der ihrer Seite angenommen wird, daß sie in allen Fällen des Delictes eintreten könne, ist aber offenbar ein vermögensrechtliches Delict. Nach dem Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (Art. 6.) ist der Nachdruck zwar immer mit Strafe bedroht, so daß sich darnach auch eine Verletzung der Person als Inhalt des letzteren denken ließe; allein auch in diesem Bundesbeschlusse wird doch die Verbindlichkeit zum Schadenersatz als die Hauptfolge, unter Umständen, wenn nämlich der Verletzte seinen Strafantrag stellt, sogar als die einzige rechtliche Wirkung des Nachdrucks aufgefäßt, was wieder darauf hindeutet, daß derselbe dem Gesetzgeber als Vermögensbeeinträchtigung, nicht als Verletzung der Person erscheint; und überdieß sollte, wie schon oben erwähnt, durch diesen neueren Beschluß an der in dem alten enthaltenen Begriffsbestimmung des Nachdrucks Nichts geändert werde. Endlich findet, übereinstimmend nach den beiden Bundesbeschlüssen vom 9. Nov. 1837 und vom 19. Juni 1845, ein Uebergang der Rechte des Autors nicht nur auf seine Erben, sondern sogar auf den Verleger, einen bloßen Singularsuccessor, Statt. Darin läge

1) Sit. Bundesbeschl. Art. 4.

unter der Voraussetzung, daß das Verbot des Nachdrucks auch gegen Verlegungen der Persönlichkeit des Autors gerichtet wäre, eine auffallende Anomalie; der Verleger könnte dann höchstens die in der Person des Autors begründete Klage gesonderte ausüben, wie dieß von Meusestel, welcher den Nachdruck für eine Injurie hält, mit Recht hervorgehoben wurde. ¹⁾ Die Gesetze räumen aber das Recht aus dem Nachdruck den Erben und dem Verleger als ein selbstständiges Recht ein, so daß namentlich der letztere auch ohne und selbst gegen den Willen des Autors es ausüben kann; und unsere Gesetze sehen auch in diesem Rechtsübergang auf Universal- und Singularsuccessoren durchaus nichts Anomales, wie es bei der gegnerischen Ansicht doch der Fall sein müßte, sondern sie betrachten denselben als etwas sich von selbst Verstehendes, da, wie der Preussische Bundestagsgesandte sich äußert, dieses Vermögensrecht wie alle andern auf die Erben übergehen müsse; ²⁾ oder, wie es in dem Commissionsbericht aus dem Jahre 1835 heißt, da das Eigenthum, d. i. das Vermögensrecht des Autors, wie anderes Eigenthum den Erben ebenso wie dem Autor selbst zuzugesehen sei. ³⁾

Nach allen diesen Gründen scheint es mir ungewisshast, daß das bundesgesetzliche Verbot des Nachdrucks nur zum Schutze der dem Schriftsteller zustehenden Vermögensrechte und keineswegs dazu bestimmt sei, ihn gegen alle Rechtsverletzungen sicher zu stellen, welche er möglicher Weise hinsichtlich seines Werkes erfahren kann. Damit soll aber freilich nicht gesagt sein, daß das Delict des Nachdrucks in jedem einzelnen Falle die Absicht des Nachdruckers voraussetze, sich ohne Rechtsgrund zu bereichern oder dem Autor, resp. dessen Verleger, einen Vermögensnachtheil zuzufügen; vielmehr ist in Uebereinstim-

1) Meusestel, a. a. D. S. 63.

2) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1835. Sth. 16. S. 478.

3) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1835. Sth. 27. S. 1063.

nung mit der oben erwähnten Preussischen Denkschrift die Entbehrlichkeit dieses Momentes zum Begriff des Nachdruckes schon um bewilligen zuzugeben, weil das Gesetz jene Absicht nirgends als Voraussetzung des Nachdrucks aufstellt, und der Charakter desselben als eines gegen das Vermögen gerichteten Delicts auch ohne jene Absicht bestehen kann, die ja nicht einmal bei dem aller gewöhnlichsten Delict gegen das Vermögen eines Dritten, bei dem Diebstahl, als wesentlich vorausgesetzt wird. Dagegen ergibt sich aus der oben gerechtfertigten Auffassungsweise des Nachdrucks die Interpretationsregel, daß jede Ausbeutung des Nachdruckverbotens zu dem Zwecke, um den Schriftsteller gegen andere als Vermögensverletzungen sicher zu stellen, als dem Geiste der maßgebenden Bundesbeschlüsse zuwider unstatthaft ist, und daß ein Nachdruck da nicht angenommen werden kann, wo es schlechthin an jeder Vermögensbeinträchtigung des Autors, resp. seines Verlegers fehlt. Gegen persönliche Verletzungen, welche der Schriftsteller in Beziehung auf sein Werk erfahren hat, wird demselben, insofern sie überhaupt wahre Rechtsverletzungen, nicht bloße Indiscretionen sind, in der Regel nur die Injurienklage, nicht die Klage wegen Nachdrucks zusehen, sofern nicht eine die letztere rechtfertigende Vermögensverletzung zu gleicher Zeit vorliegt. Ich halte demnach das Verbot des Nachdrucks nicht für anwendbar auf solche literarische Erzeugnisse, welche ihrer Beschaffenheit nach insofern keinen Vermögenswerth haben, als sie für sich betrachtet nicht Subject eines Verlagsrechtes zu werden im Stande sind. Wenn also z. B. Jemand ein Distichon, ein Epigramm, einen einzelnen, in bestimmte Worte gefaßten Gedanken eines andern, und wäre er im höchsten Grade überraschend und inhaltschwer, ohne Erlaubniß des Autors durch den Druck vervielfältigt und verbreitet, so hat er sich damit eines widerrechtlichen Nachdruckes nicht schuldig gemacht, da solche literarische Erzeugnisse, als Einzelheiten betrachtet, einen Geldwerth

nicht haben und durch ihre Veröffentlichung durch Dritte der Autor einen Vermögensnachtheil nicht erleidet. Freilich bleibt bei Anwendung dieses Grundsatzes dem richterlichen Ermessen ein sehr freier Spielraum, das ist aber eine nothwendige Folge aus der Natur der hier in Frage stehenden Verhältnisse, und kann nicht einmal einen Vorwurf gegen den Gesetzgeber, viel weniger die Ansicht rechtfertigen, der Grundsatz selbst sei falsch. Uebrigens liegt es schon in diesem Grundsatz selbst, daß das Nachdruckverbot dann Platz greift, wenn Jemand eine Sammlung von Denksprüchen 2c. eines Andern, sei es als Sammlung, sei es successiv 3. B. in den einzelnen Nummern einer Zeitschrift abdruckt; ja das Delict wird schon dann begründet sein, wenn Jemand eine Reihe einzelner Denksprüche 2c., die der Verfasser nicht als Sammlung zusammengefaßt hat, ohne dessen Einwilligung mechanisch vervielfältigt und verbreitet, da eine Mehrheit solcher abgerissener Gedanken, die in bestimmte Worte gefaßt sind, wegen des daran ausübenden Verlagsrechtes einen wahren Vermögenswerth repräsentiren, und ihre unbefugte Vervielfältigung dem Verlagsberechtigten einen Schaden veranlassen kann, selbst wenn die fraglichen literarischen Erzeugnisse nur successiv dem Drucke übergeben werden sollen. Man denke 3. B. nur an den Fall, der Verfasser einer Mehrzahl von Epigrammen hat sein Verlagsrecht daran an den Verleger einer belletristischen Zeitschrift abgetreten; diese Epigramme werden, wie sie der Reihe nach erscheinen, in einer andern Zeitschrift nachgedruckt. Hier kann wenigstens der Verleger der ersteren beschädigt sein, und kann demnach gegen die bereits erlittene oder zu befürchtende Beschädigung mit dem nach Wort und Geist des Gesetzes auf einen derartigen Fall zu beziehenden Verbote des Nachdruckes sich schützen. Dagegen ist eine solche Vermögensbeeinträchtigung bei dem Abdruck eines einzelnen Epigrammes schlechtbin undenkbar; und wenn *Ver-*

mer ¹⁾ bemerkt, durch die unbefchränkte Veröffentlichung eines vielleicht nur für einen vertrauten Kreis bestimmten beißenden Epigramms könnten dem Verfasser sehr empfindliche Kränkungen und selbst reelle Nachtheile veranlaßt werden, so ist dieß zwar gang richtig, aber eine directe Vermögensverletzung ist nicht vorhanden, da ein wahrer Vermögenswerth dem Autor nicht entzogen und geschmälert ist, und es kann deshalb das Verbot des Nachdruckes nicht in Anwendung kommen. Dem gefährtesten Autor würde in dem fraglichen Falle nur die Insultentlage zu stehen, und wenn diese nach den Verhältnissen nicht begründet wäre, würde er bei dem Richter vergeblich um Hilfe nachsuchen. Das Gesetz schützt nur gegen wahre Rechtsverletzungen, nicht gegen jede durch Annahme oder Indistretion eines Dritten erlittene Kränkung.

Nach dem oben entwickelten Standpunkte der Zunftbeschlüsse, nach welchem der Nachdruck nur als Vermögensverletzung in Betracht kommt, fällt das Verbot desselben ferner weg, wenn der Autor irgend wie zu erkennen gab, daß er des Verlagsrechts als eines einen Vermögenswerth involvirenden Rechtes sich entschlagen wolle. Wenn also 3. B. der Verfasser eines Aufsatzes, dessen mechanischeervielfältigung ohne Erlaubniß jenes nach seiner sonstigen Beschaffenheit als verbotener Nachdruck zu gelten hätte, denselben drucken und unentgeltlich verbreiten läßt, in der Absicht, dadurch einen nach seiner Vorstellung gemeinnützigen Zweck zu befördern, wie wir das in den letzten Jahren bei Flugschriften der verschiedenen politischen Parteien so vielfach erlebt haben: so wird in der mechanischenervielfältigung und Verbreitung eines solchen Aufsatzes durch einen Dritten ein Nachdruck im rechtlichen Sinne des Wortes nicht enthalten sein. Der Autor hat durch die unentgeltliche Verbreitung seines Werkes an das ganze Publikum seine Absicht zu

1) *Bl. a. D.* S. 54.

erkennen gegeben, daß er dasselbe nicht als Mittel des Selbsterwerbes benutzen will, und kann deshalb der Nachbildung desselben durch Andere wenigstens nicht das zum Schutz von Vermögensrechten bestimmte Verbot des Nachdruckes entgegenhalten. Wenn dagegen umgekehrt durch die mechanische Vervielfältigung und Verbreitung eines fremden Geistesproduktes dem Urheber desselben oder seinem Verleger ein Vermögensnachtheil zugefügt wurde, so ist das Verbot des Nachdruckes anwendbar, wenn auch nicht entfernt die Absicht einer widerrechtlichen Uebersortheilung vorhanden war; denn für den Verlegten ist es gleichgiltig, aus welchem Motiv die Verletzung seines Rechtes hervorging, er kann jedenfalls Genugthuung wegen derselben verlangen. Wenn also 3. B. Jemand ein Buch, dessen Verbreitung unter den unbemitteltesten Ständen er für wünschenswerth hält, ohne Einwilligung des Autors oder Verlegers mechanisch vervielfältigen und unentgeltlich, also ohne gewinnfüchtige Absicht, verbreiten läßt, und zwar mit der größten Gewissenhaftigkeit nur an solche Leute, welche voraussichtlich das Buch nicht würden gekauft haben, also mit dem erkenntlichen Bestreben, den Autor oder Verleger nicht zu beschädigen: so würde hier doch die Klage wegen Nachdruckes begründet sein, indem die Möglichkeit des Absatzes der von dem Berechtigten gedruckten Exemplare durch die Vervielfältigung und Verbreitung noch anderer jedenfalls vermindert und dadurch dem Verlagsberechtigten ein Vermögensnachtheil veranlaßt worden ist, sollte derselbe auch verhältnißmäßig sehr klein und bewandten Umständen nach in keinem wirklichen Betrag sehr schwer zu ermitteln sein.

Da nach Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 der Nachdruck auch hinsichtlich noch nicht veröffentlichter literarischer Erzeugnisse möglich ist, und da auch nicht die Absicht des Nachdruckers, sich zu bereichern oder den Verlagsberechtigten zu beschädigen, zum Begriff des Nachdruckes vorausgesetzt wird: so kann die Klage wegen

dieses Delict's mit Erfolg ange stellt werden, ohne daß der Autor, der sein literarisches Erguëniß noch gar nicht veröffentlicht hatte, zu dem Beweis verpflichtet wäre, er habe sein Werk in Verlag geben oder selbst verlegen und in dieser Art dasselbe zur Quelle eines Gelderwerb's machen wollen. Das Verbot des Nachdrucks ist zwar nur zum Schutz von Vermögensrechten des Autors bestimmt, das Verlagsrecht ist aber ein solches; und das Verlagsrecht des Autors ist als ein seiner Natur nach ausschließliches Recht verletzt, wenn ein Anderer unbefugter Weise dasselbe ausübt, sollte auch der Autor selbst sich bisher noch nicht bewogen befunden haben, dasselbe zu seinem eigenen Vortheil zu gebrauchen, und ohne daß er nöthig hätte, eine darauf gerichtete Absicht zu beweisen. Hier haben wir also einen Fall, in welchem das Verbot des Nachdrucks von dem Schriftsteller auch dazu gebraucht, nach Umständen vielleicht auch mißbraucht werden kann, um sich in andern Beziehungen als in seinen Vermögensrechten gegen unbefugte Annäherung Dritter zu sichern, ohne daß aber daraus geschlossen werden darf, es komme dem Nachdruckverbote überhaupt eine so weit gehende Bestimmung zu. Unzweifelhaft ist auch der Nachdrucker zu dem Gegenbeweis zuzulassen, der klagenbe Verlagsberechtigte habe von dem ihm zustehenden Verlagsrechte als einem Vermögensrechte keinen Gebrauch machen wollen, wodurch alles Widerrechtliche in der Handlung des Nachdrucks wegfällt. Sind nämlich die obigen Ausführun gen begründet, daß das Verbot des Nachdrucks nur zum Schutz des Schriftstellers gegen Vermögensbeeinträchtigungen bestimmt ist, so muß auch das Verbot als unanwendbar wegfallen, sobald erwiesen ist, daß eine Vermögensverletzung schlechthin nicht begründet ist. Nur darf nicht übersehen werden, daß schon die bloße Möglichkeit der Ausübung des Verlagsrechtes durch den Autor dem Nachdruck im Wege steht, und daß also der Nachdrucker, um sich zu entschuldigen, nicht nur zu beweisen

hat, der Autor habe zur Zeit der Veranfassung des Nachdrucks von seinem Verlagsrecht keinen Gebrauch machen wollen, sondern auch, jener habe sein Verlagsrecht als ein ausschließliches Recht überhaupt aufgegeben. Wenn also 3. B. ein Autor sein Werk gleichzeitig an verschiedene Personen mitgetheilt hat mit der Ermächtigung oder gar der Bitte, dasselbe durch den Druck zu vervielfältigen und zu verbreiten, und wenn dann ein Dritter unangefordert dieß thut, vielleicht sogar vor den Andern, so liegt darin nicht ein Nachdruck; denn der Verfasser hat durch seine Handlung sein ausschließliches Verlagsrecht aufgegeben, er hat aber auch auf seinen andern ein solches übertragen, und es muß deshalb nach Wegfall des zu schützenden Vermögensrechtes das Verbot des Nachdrucks zeffiren.

2. Kritik der allgemeinen Grundsätze der Bundesbeschlüsse
über den Nachdruck.

S. 5.

Eshe ich in dem Folgenden zu einer detaillirten Entwidlung des Begriffes des Nachdrucks übergehe, wie derselbe durch die Bundesbeschlüsse positivrechtlich festgestellt worden ist, sei es zunächst noch erlaubt, den Maßstab der Kritik anzulegen an den in dem Bisberigen nachgewiesenen und in seinen wesentlichen Konsequenzen erörterten allgemeinen Standpunkt jener Beschlüsse. Nach meinem Dafürhalten ist der deutschen Gesetzgebung unbedingt Glück zu wünschen, daß sie unter Vermeidung der Klippe des viel gepredigten und viel gerühmten s. g. Schriftenthums, dem Autor nur in der Form eines Verbotes des Nachdrucks für seine Rechte einen Schutz einräumte und diesen Schutz, soweit er durch das Verbot des Nachdrucks realisirt werden soll, in weiser Mäßigung nur auf die Vermögensrechte einschränkte, welche dem Autor hinsichtlich seines Werkes beizulegen sind. Es be-

darf keines Zweifels und keiner ausdrücklichen Anerkennung, daß der Autor auch noch andere als Vermögensinteressen an dem Erzeugnisse seines Geistes haben kann. Dem vollständigsten sind diese verschiedenartigen Interessen bei R r a m e r zusammengestellt, 1) der auch zugleich einen Versuch der Klassifizierung dieser von ihm ohne Weiteres zu Rechten gestempelten Interessen gemacht hat. Ich gebe zu, es wird dem Schriftsteller, und namentlich dem gewissenhaften Schriftsteller, sehr am Herzen liegen, sein Werk mit seiner eigenen fortschreitenden Geistesentwicklung fortzubilden, und ein gerechter Unwille wird ihn ergreifen, wenn ein anderer Unberufener sich anmaßt, sein Werk vielleicht sogar unter seinem Namen umzugestalten, oder häufig auch zu verunstalten. Eben so einschmendend ist es, daß der Schriftsteller aus den verschiedenartigsten Motiven den vielleicht durchaus lobenswerthen Wunsch haben kann, sein gedrucktes oder nicht gedrucktes Werk möge nur einem bestimmten, von ihm außerlesenen Kreise, und fremden nicht dazu gehörigen Personen nicht einmal durch Vorlesen, ja nicht einmal durch ein bloßes Referat bekannt werden. Aber es scheint mir viel zu weit gegangen, wenn man alle diese vielleicht ganz billigen Wünsche und Erwartungen des Schriftstellers ohne Weiteres zu eben so vielen Rechten erhebt, und es führt unvermeidlich zu den größten Verwirrungen, wenn man diese vermeintlichen Rechte des Autors zusammen mit dem weiteren Rechte desselben, sein Werk ausschließlich mechanisch zu vervielfältigen und zu verbreiten und den daraus sich ergebenden Vortheil zu beziehen, als ein einziges Recht unter dem Namen des S c h r i f t e i g e n t h u m s auffaßt und alle jene unter einander heterogenen Ansprüche des Schriftstellers daraus allein ableitet. Das Recht des Autors zur ausschließlichen mechanischen Vervielfältigung seines Werkes sammt seinen Konsequenzen ist seinem Inhalte

1) *W. a. D. S.* 58 ff.

nach ein Vermögensrecht, welches dadurch realisiert wird, daß ein Anderer diese mechanische Beweiskraftigung nicht vornehmen und die daraus sich ergebenden Vortheile sich nicht aneignen darf. Die andern in Frage stehenden Ansprüche des Schriftstellers bezwecken, ihn vor persönlichen Kränkungen sicher zu stellen, und können, wie schon früher erwähnt wurde, durch jenes Verbot nicht realisiert werden. Wären also auch diese letztern Ansprüche des Autors wahre Rechtsansprüche, so bilden sie doch jedenfalls nach ihrem Inhalte und nach den zu ihrer Realisierung zu gebrauchenden Mitteln ein ganz anderes Recht, als das auf ausschließliche mechanische Beweiskraftigung des schriftstellerischen Werkes gerichtete, und können ohne Begriffsverwirrung nicht auf eine Duelle mit diesem zurückgeführt werden. Aber jene anderweitigen Ansprüche des Schriftstellers können überhaupt nicht als wahre Rechte anerkannt werden, außer in soweit, als sie mit seinem allgemeinen Recht auf rechtliche Achtung seiner Persönlichkeit zusammenreffen und also mit der actio injuriarum geschützt werden können. Die persönlichen Rechte des Schriftstellers in Betreff seines Werkes weiter auszu dehnen, fehlt es an allem Grund; nicht die Stimme des Volkes, nicht die Stimme der Schriftsteller, höchstens die einiger allzu selbstgefälligen Riteraten hat es verlangt, und in der Natur der Verhältnisse liegt doch wahrlich keine Veranlassung, dem Schriftsteller für das Recht seiner Persönlichkeit, und um dieses allein handelt es sich hier, einen weiter gehenden Schutz als andern Personen einzuräumen, oder bei ihm eine Verletzung jenes Rechts unter andern Voraussetzungen als sonst anzunehmen. Welcher rechtliche Unterschied läßt sich machen zwischen dem Falle, wenn Jemand die Plummation begehrt, das schriftstellerische Werk eines Andern zu ändern, und dem, wenn Jemand eine einfache mündliche Mittheilung über das alltäglichste Ereigniß entstellt weiter trägt? Noch Niemanden ist es eingefallen, in dem letztern Falle ein

anderes Vergehen, als höchstens, je nach Lage der Umstände, eine Injurie anzunehmen. Der erste Fall kann rechtlich nicht anders aufgefaßt werden. Der Umstand nämlich, daß hier ein äußerlich und bleibend fixirter, dort ein in vergängliche Worte gekleideter fremder Gedanke entstellt weiter getragen wird, vermag einen rechtlichen Unterschied nicht zu begründen, indem es in dem einen wie in dem andern Falle lediglich um eine der Person widerfahrene Kränkung sich handelt, so daß die Qualität der verletzenden Handlung in beiden Fällen die gleiche ist, diese also auch nothwendig in beiden der gleichen rechtlichen Beurtheilung unterliegen muß, und höchstens wegen der verschiedenen Intensität der Verletzung auch ein verschiedener Grad der Strafbarkeit anerkannt werden kann. Ferner das unbefugte Eindringen in einen fremden Gedanken, sei derselbe durch Schrift oder Druck fixirt oder auch nur in Worten ausgesprochen, ist sicherlich eine Indiscretion und mag unter Umständen sogar eine eigentliche Injurie begründen; und ganz das Gleiche ist von dem Falle zu sagen, wenn Jemand die ihm mitgetheilte Schrift oder Rede eines Dritten ohne dessen Zustimmung, vielleicht sogar gegen dessen präsumtiven oder bestimmt ausgesprochenen Willen dritten Personen mittheilt. Nur nehmen alle diese unanständigen oder je nach Umständen widerrechtlichen Handlungen dadurch nicht einen eigentümlichen Charakter an, daß sie an einer fremden Schrift oder selbst an einem fremden literarischen Erzeugnisse begangen werden. Wenn sie, wie man allgemein zugeht, in Beziehung auf das konversationsweise Geäußerte, nur eine Indiscretion oder höchstens eine Injurie involviren, so können sie, auf eine fremde Schrift oder ein fremdes literarisches Erzeugniß bezogen, nicht plötzlich, wie Rramer will, ein widerrechtlicher Gebrauch einer fremden Sache werden und als Verletzung des f. g. Schriftenthums erscheinen. Denn es handelt sich in allen hier in Frage stehenden

Ställen nur um eine Kränkung der Person, indem man ihre freie Gedankenäußerung mißbraucht; es ist schlechthin nicht einzusehen, in wiefern hier die schriftliche Fixirung des Gedankens einen andern rechtlichen Unterschied als höchstens im Grade der Strafbarkeit zu begründen vermöchte. Endlich der unbefugte Gebrauch eines fremden Gedankens in der Art, daß derselbe zum Bessern oder zum Schlechteren umgefaltet, in anderer Form reproduzirt oder zur Bildung neuer Schlüsse und Urtheile oder zur Aufstellung einer neuen Ideenreihe benutzt wird, mag unter Umständen ein Zeugniß ablegen für die Geistesarmuth oder selbst für die Unehrenhaftigkeit desjenigen, der einen solchen Gebrauch sich erlaubt; eine persönliche Kränkung des ursprünglichen Schöpfers ist möglich; ja selbst eine Vermögensverletzung desselben ist hier denkbar; aber schlechthin undenkbar ist es, wie irgend Jemanden ein Rechtschutz gegen solche Handlungen zugesprochen werden könnte, da eine äußere Beherrschung der Gedanken unmöglich ist und da sie, wäre sie möglich, ein unerhörter Frevel gegen die Menschheit wäre. Der Gebrauch, d. i. die Verarbeitung eines fremden Gedankens, geschehe sie mit oder ohne gegen den Willen des Autors, geschehe sie in der unehrenhaften Weise des Plagiats oder in natürlicher Weiterentwicklung des von dem Vorgänger geleisteten, kann nicht und soll vernünftigerweise nicht beschränkt werden. Selbst gegen die Vermögensnachtheile, welche der Autor in Folge dieser Freiheit möglicher Weise erleiden kann, ist ein Rechtschutz nicht begründet und nur hier und da von allzu reizbaren Schriftstellern aus übertriebener Eigenliebe verlangt worden. Denn es liegt in der Natur des einmal von keinem mütterlichen Boden entlassenen Gedankens, daß er in unberechenbarer Weise fortwirkt, und daß er, wie er selbst in irgend einer Beziehung einen Vermögenswerth involviren kann, auch zur Erzeugung anderer Vermögenswerthe Veranlassung zu geben fähig ist; es fehlt aber jeder

Grund, alle diese Werthe dem ersten Plutor beizulegen, der sie nach einem solchen Grundsatze seiner Seite wie der an seine Vorgänger abtreten müßte, denen er die Anregung zu seiner Schöpfung verdankte. Die Vermögenfrage aber rechtlich davon abhängig zu machen, ob der Bearbeiter eines fremden Gedankens dabei eine gewisse geistige Selbstständigkeit bewährt habe oder nicht, geht schon um deswillen nicht, weil hier jeder Maßstab fehlt und weder Gesetz noch Richter die Gränzlinie zu bestimmen vermögen, hinter welcher die Bearbeitung fremder Ideen so viel Selbständiges angenommen hat, daß der in dieser neuen Arbeit gelegene Vermögenswerth deren Erzeuger zugewiesen werden müßte, während, wenn jene Gränzlinie nicht erreicht wäre, der ursprüngliche Erzeuger einen Anspruch darauf hätte. Ueberdies liegt in der geistigen Unselbstständigkeit und Ungültigkeit des neuen Produktes kein Grund, den in demselben enthaltenen Vermögenswerth dem Urheber des Werkes beizulegen, aus welchem jenes abgeleitet ist. Der besondere Vermögenswerth, welcher dem neuen Produkt zukommt, beruht wesentlich auf der Beschaffenheit dieser neuen Arbeit und muß deshalb eben so wie der in dem Originalwerth enthaltene Werth und aus denselben Gründen wie dieser dem Schöpfer der in Frage stehenden Arbeit zugewiesen werden. Ist sie geistig unselbstständig und schwach, so wird sie ihrem Erzeuger wenig Ehre, vielleicht aber mehr Geld eintragen, als das gebrauchte oder mißbrauchte Originalwerth seinem Verfasser abwarf, insofern sie praktisch brauchbarer ist oder dem guten oder schlechten Geschmack des großen Publikums besser als dieses entspricht.

Während nach den bisher entwickelten Gründen ein f. g. Schrifteigenthum des Plutors, enthaltend ein schließliches Dispositions- und Gebrauchsrecht in dem oben erörterten Sinne, nicht gebilligt werden kann: ist allerdings der Schutz des Schriftstellers gegen die aus niedriger Verdienftätigung und Verbreitung seines Werkes